

**Satzung
über den Schutz der Gesamtanlage
„ehemaliger Stiftsbezirk“**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (DSchG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt am 21. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 beschriebenen Gebietes der Stadt Waldkirch wird als Gesamtanlage „ehemaliger Stiftsbezirk“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, insbesondere aus bau- und stadtbaugeschichtlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

§ 2
Räumliche Begrenzung

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
- (2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
 - c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
 - d) Veränderung von Außentreppen und Einfriedigungen,
 - e) die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (5) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1, 2 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 30.8.1954 außer Kraft.